

Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung
Gesuchsformular für das Bezugsjahr 2025
für im Jahr 2024 aus dem Ausland zugezogene Person



Wenn Sie im Laufe des Jahres 2024 aus dem Ausland in den Kanton Basel-Landschaft gezogen sind und am 1. Januar 2025 im Kanton Basel-Landschaft Ihren Wohnsitz hatten, nicht der Quellensteuer unterliegen und in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, dann können Sie mit diesem Formular für das Jahr 2025 ein Gesuch um Prämienverbilligung stellen.

Beachten Sie dabei bitte Folgendes:

- Für die Berechnung der Prämienverbilligung für das Bezugsjahr 2025 ist Ihre erste, rechtskräftige Staatssteuerveranlagung des Kantons Basel-Landschaft massgebend.
- Beantworten Sie die nachfolgenden Fragen vollständig und wahrheitsgetreu. Legen Sie die verlangten Unterlagen in Kopie bei. Ohne vollständige Angaben und Unterlagen kann Ihr Gesuch nicht bearbeitet werden.

Senden Sie das unterschriebene Gesuch **bis spätestens 31. Dezember 2025** in einem frankierten Umschlag an die SVA Basel-Landschaft, Team Prämienverbilligung, Hauptstrasse 109, 4102 Binningen.

Beachten Sie bitte, dass nach Ablauf dieser Frist der Anspruch auf Prämienverbilligung verwirkt ist und die Prämienverbilligung nicht mehr ausgerichtet wird.

Gesuchstellende Person:

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	AHV-Nummer: 756. _ _ _ . _ _ _ . _ _
Strasse, Nr.:	PLZ / Ort:
Zivilstand: seit:	Tel.-Nummer:
Einreisedatum in die CH:	

Ehepartner:

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	AHV-Nummer: 756. _ _ _ . _ _ _ . _ _
Strasse, Nr.:	PLZ / Ort:
Zivilstand: seit:	Tel.-Nummer:
Einreisedatum in die CH:	

Bitte Rückseite beachten

Beziehen Sie Ergänzungsleistungen zur AHV/IV? Ja Nein

Wenn ja, seit.....bis.....Kanton.....

Werden Sie durch die Sozialhilfe finanziell unterstützt? Ja Nein

Wenn ja, seit.....bis.....Gemeinde.....

Bitte reichen Sie uns folgende Unterlagen in Kopie ein:

- **Krankenversicherungs-Police(n) 2025,**
- **erste, rechtskräftige Staatssteuerveranlagung des Kantons Basel-Landschaft.**

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass nur definitive Staatssteuerveranlagungen berücksichtigt werden. Eingereichte Steuererklärungen sowie provisorische Staatssteuerveranlagungen führen zu keiner Berechnung.

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Bei Wegzug in einen anderen Kanton (eines oder beider Ehegatten) richtet der Kanton Basel-Landschaft bis Ende des Umzugsjahres die Prämienverbilligung aus.
- Bei Wegzug ins Ausland endet der Anspruch ab Wegzugsdatum
- **Adressänderungen** sind uns schriftlich zu melden, ebenso der Tod einer anspruchsberechtigten Person (durch Eltern, allfällige Erben, Beistand usw.).

Vollständigkeit der Angaben:

Der / die Unterzeichnende bestätigt mit der Unterschrift, dass die Angaben vollständig und wahr sind.

Bei verheirateten Personen ist der Antrag von **beiden Ehegatten** zu unterzeichnen.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung Ihres Gesuchs einige Zeit benötigt und ein allfälliger Anspruch frühestens ab Januar des Anspruchsjahres geprüft werden kann.